OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350451/4/KLi/PP

Datum:

Linz, 5. Februar 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 22. Jänner 2018 des S S, geb. x, vertreten durch seinen Sachwalter, Mag. T S, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. November 2017, GZ: BHLLSO-2014-204092/18-HD, wegen bedarfsorientierter Mindestsicherung (Einstellung) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. November 2017, GZ: BHLLSO-2014-204092/18-HD, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. November 2017, GZ: BHLLSO-2014-204092/18-HG, wurde ausgesprochen, dass die mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. September 2015 zuerkannte Leistung mit 30. November 2017 eingestellt werde. Begründend führte die belangte Behörde aus, sie habe von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und festgestellt, dass der Beschwerdeführer (Bf) laut Schreiben des Landesgerichtes Linz vom 22. November 2017 durch die Einrichtung „W-T“ vollversorgt sei.

Nach § 34 Abs. 1 Oö. BMSG sei die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen, wenn eine Voraussetzung für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung wegfalle. Dies gelte auch dann, wenn der Hilfebedürftige seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen Aufenthalt, in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlege. Beim Bf sei die Voraussetzung des § 6 Oö. BMSG weggefallen, daher sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 22. Jänner 2018, mit welcher der Bescheid zur Gänze angefochten wird. Zusammengefasst bringt der Bf begründend vor, dass eine Vollversorgung entgegen der Annahme der belangten Behörde nicht vorliege.

Die belangte Behörde begründe die Einstellung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs des Bf in Form von monatlichen Geldleistungen damit, dass sie von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und dabei festgestellt habe, dass der Bf laut Schreiben des Landesgerichtes Linz vom 22. November 2017 (gemeint wohl 21. November 2017) durch die Einrichtung „W-T“ vollversorgt sei. Gemäß § 34 Abs. 1 Oö. BMSG sei die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen, wenn eine Voraussetzung für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung wegfalle. Beim Bf sei die Voraussetzung des § 6 Oö. BMSG weggefallen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG liege eine soziale Notlage bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten könnten. Der Lebensunterhalt nach § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG umfasse nach § 6 Abs. 2 Oö. BMSG den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrendenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Der Bf habe nach seiner Entlassung aus der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher im Wohnhaus A gewohnt. Die belangte Behörde habe dem Bf in dieser Zeit, zuletzt mit Bescheid vom 3. September 2015, GZ: BHLL-2014-204092/10-LR, die Hilfe zur Sicherung seines Lebensunterhaltes und seines Wohnbedarfs zuerkannt.

Der Bf sei seit 3. Oktober 2017 im Wohnhaus „W-T“ wohnhaft. Mit der Übersiedlung des Bf hätten sich an seiner Versorgungssituation keine Änderungen ergeben.

Seine versorgungsintensive Betreuung im Wohnhaus „W-T“ decke gemäß der beiliegenden Stellungnahme vom 12. Dezember 2017 neben dem Wohnbedarf die Beheizung und Strom sowie Nahrung ab. Im Hinblick auf die Körperpflege sei rein die Grundausstattung vorhanden, nämlich Duschgel, Shampoo, Hand- und Gesichtscreme, Deodorant, Einwegrasierer, Nagelzwicker, Nagelfeile und Nagelschere. Darüber hinausgehende Körperpflegeprodukte wie etwa Zahnbürste, Zahnpasta und dergleichen, habe der Bf selbst zu besorgen. In Bezug auf den Hausrat sei ebenso rein die Grundausstattung vorhanden, nämlich Bett inkl. Matratze und Bettwäsche, Kleiderkasten, Tisch und Sessel, Küchenzeile mit Grundinventar und Sanitäranlagen. Der darüber hinausgehende Aufwand des Bf für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens wie etwa Bekleidung und andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe seien durch die versorgungsintensive Betreuung im Wohnhaus keinesfalls gedeckt.

Darüber hinaus werde der Bf aktuell durch die Kosten der Selbstversicherung in der Kranken- und Pflichtversicherung zusätzlich belastet.

Die belangte Behörde habe, gestützt auf das Schreiben des Landesgerichtes Linz vom 21. November 2017, die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs des Bf in Form von monatlichen Geldleistungen trotz Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, insbesondere der Voraussetzungen des § 6 Oö. BMSG, rechtswidrig eingestellt. Die von der belangten Behörde behauptete Vollversorgung liege nicht vor. Die Betreuung im Wohnhaus stelle keine Vollversorgung gemäß § 6 Oö. BMSG dar.

Der Bf beantrage daher, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge – gegebenenfalls nach berichtigter Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts – den angefochtenen Bescheid aufheben und gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde, darin enthalten insbesondere der Beschluss des Landesgerichts Linz vom 17. Oktober 2014, GZ: 21 BE 328/14k-8, mit welchem der Antragsteller gemäß § 47 StGB bedingt

entlassen wurde sowie eine Stellungnahme der Einrichtung „Wohnhaus W-T“ vom 14. Dezember 2017.

I.4. Von einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal die belangte Behörde eine solche nicht beantragt hat sowie der Bf eine solche zwar beantragt hat, aber aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme ersichtlich ist, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher ungeachtet eines Parteiantrages gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Dem Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. September 2015 bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährt. Diese betrug zuletzt monatlich 573,10 Euro. Diese Leistung wurde mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 30. November 2017 eingestellt.

II.2. Der Antragsteller verfügt über ein Bankkonto mit einem Kontostand per 30. November 2017 von 2.601,03 Euro. Der Bf hat Schulden iHv 20.865 Euro, wovon 12.120,95 Euro in Exekutionsverfahren geltend gemacht werden.

Der Bf ist verheiratet. Seine Ehefrau und seine Tochter (geb. x) leben in Indien. Sein Sohn (geb. x) ist 2017 verstorben. Darüber hinaus liegen über die Familie des Bf keine Informationen vor.

II.3. Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 20. Dezember 2011, GZ: 24 Hv 38/y, rechtskräftig seit 31. Juli 2012, gemäß § 21 Abs. 1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen, weil er unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11 StGB), der auf einer geistigen und seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, nämlich einer schizophrenen Grunderkrankung und einer paranoiden Psychose drei Personen gefährlich mit dem Tod, Brandstiftung und Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz bedroht hatte, um sie dadurch in Furcht und Unruhe zu versetzen.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 17. Oktober 2014, GZ: 21 BE 328/14k-8, wurde der Bf mit 31. Dezember 2014 gemäß § 47 StGB bedingt entlassen. Die Probezeit wurde mit fünf Jahren bestimmt. Dem Bf wurden gemäß §§ 50, 51 StGB die Weisungen erteilt, regelmäßige fachärztlich-

psychiatrische Kontrollen zu absolvieren, die verordnete Medikation einzunehmen und regelmäßige Blutspiegelkontrollen durchführen zu lassen, Alkoholabstinenz einzuhalten und stichprobenartige Kontrollen zuzulassen, in einer psychosozial betreuten Wohneinrichtung Wohnung zu nehmen; ferner wurde gemäß §§ 50, 52 StGB Bewährungshilfe angeordnet.

II.4. Aufgrund der genannten gerichtlichen Weisung ist der Bf in der psychosozial betreuten Einrichtung „Wohnhaus W-T“, untergebracht, wofür dem Bund ein Tagsatz von 167,60 Euro verrechnet wird.

Nach einer Stellungnahme dieser Einrichtung vom 14. Dezember 2017 werden Nahrung (Frühstück, Mittag- und Abendessen); Körperpflege (Grundausstattung: Duschgel, Shampoo, Hand- und Gesichtscreme, Deodorant, Einwegrasierer, Nagelzwicker, Nagelfeile, Nagelschere); Hausrat (Grundausstattung: Bett inkl. Matratze und Bettwäsche, Kleiderkasten, Tisch und Sessel, Küchenzeile mit Grundinventar, Sanitäranlagen); Wohnbedarf sowie Beheizung und Strom abgedeckt. Der Bedarf an Bekleidung und das Bedürfnis an sozialer Teilhabe werden nach dieser Stellungnahme in der Einrichtung nicht abgedeckt.

II.5. Offen sind insofern die Fragen, inwieweit der Bf durch die Anschaffung von Kleidung, weiteren Toilettenartikel (Zahnpaste, Zahnbürste, etc.), Handtücher, etc. selbst für seine Ausstattung aufkommen muss. Offen ist auch, inwieweit der Bf für eine soziale und kulturelle Teilhabe aufzukommen hat. Ferner sind die finanziellen Belastungen des Bf im Hinblick auf Pflichtversicherungen (Krankenversicherung, etc.) offen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde und sind unstrittig.

III.2. Auch die Verurteilung des Bf durch das Landesgericht Linz sowie die bedingte Entlassung und die mit dieser bedingten Entlassung erteilten Weisungen sind unstrittig und ergeben sich aus dem Akteninhalt.

III.3. Ebenso geht die Unterkunft des Bf aus dem Akteninhalt hervor. Aus einer Stellungnahme der Einrichtung ergibt sich, welche persönlichen Bedürfnisse des Bf abgedeckt werden bzw. dass es noch weitere – nicht abgedeckte – persönliche Bedürfnisse gibt.

III.4. Nicht festgestellt werden kann, welche Bedürfnisse in welchem Umfang offen sind und von der Betreuungseinrichtung nicht abgedeckt werden. Insofern ist derzeit zweifelhaft, ob tatsächlich eine Vollversorgung gegeben ist. Die darüber

hinaus gehenden finanziellen Belastungen des Bf stehen nicht fest, sodass auch nicht festgestellt werden kann, inwieweit er sich derzeit in einer finanziellen Notlage befindet.

Diese Voraussetzungen bedürfen einer weitergehenden Abklärung.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall sind insbesondere Erhebungen zu tätigen, ob der Bf durch die Versorgung in seiner Wohneinrichtung tatsächlich eine Vollversorgung erhält bzw. inwieweit er selbst für diese Versorgung aufzukommen hat und ob er dadurch in einer sozialen Notlage iSd § 6 Oö. BMSG ist.

V.2. Die belangte Behörde bringt dazu in ihrem Vorlageschreiben vor, der Bf erhalte eine Vollversorgung, weshalb die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung einzustellen gewesen sei. Durch die Vollversorgung sei keine soziale Notlage gegeben. Es werde zudem auf § 6 Abs. 5 Oö. BMSG verwiesen, wonach nicht als soziale Notlage Situationen gelten, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind. Im Schreiben des Landesgerichtes Linz vom 17. Oktober 2014 zur bedingten Entlassung werde ausgeführt, dass die mit der weisungsmäßigen ärztlichen Behandlung und dem Aufenthalt des Entlassenen verbundenen Kosten nach Maßgabe des § 179a StVG vom Bund getragen würden.

V.3. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfSlg.Nr. 17.632/2005 zu einem Fall, in dem einer bedingt aus dem Maßnahmenvollzug entlassenen Person Rehabilitationsmaßnahmen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz unter Hinweis auf die Subsidiaritätsklausel dieses Gesetzes verweigert wurden, Folgendes ausgeführt:

„Der Beschwerdeführerin ist zwar mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 18. Mai 2001 aufgetragen worden, 'im Verein W. zu wohnen', doch folgt daraus nicht,

dass die Kosten dieses Aufenthaltes vom Bund zu tragen wären (und die Beschwerdeführerin gemäß § 3 Abs. 1 lit. e des Tiroler Rehabilitationsgesetzes insoweit keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz hätte):
Wie sich nämlich aus § 179a Abs. 2 StVG (idF des Art. III des Strafrechts-änderungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 605) ergibt, sind vom Bund lediglich die Kosten 'einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer anderen medizinischen Behandlung', die dem bedingt Entlassenen aufgetragen worden ist, zu übernehmen. Der Bund wäre somit nur dann zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn das Gericht der Beschwerdeführerin die Weisung erteilt hätte, im Verein W nicht nur zu wohnen, sondern sich dort auch einer psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen. Nach dem klaren Wortlaut des oben wiedergegebenen (hinsichtlich der dritten Weisung offenbar auf § 51 Abs. 2 StGB gestützten) Gerichtsbeschlusses vom 18. Mai 2001 ist dies aber nicht der Fall (siehe dazu den mittlerweile ergangenen Beschluss des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 31.05.2005,7 Bs 201/05z).
Eine grobe Verkennung der Rechtslage ist der Behörde aber auch insofern zum Vorwurf zu machen, als sie - in der (unrichtigen) Annahme, der Beschwerdeführerin sei aufgetragen worden, sich im Wohnheim des Vereines W einer psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen - nicht beachtet hat, dass selbst in diesem Fall die Kosten vom Bund nur bis zu dem Ausmaß zu tragen wären, 'in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkommen könnte, wenn der Entlassene in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre' (§ 179a Abs. 2 StVG), sodass - im Ausmaß des vom Bund nicht übernommenen Anteiles an den Kosten - durchaus Raum für einen Anspruch auf Leistungen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz bliebe. Diese Frage wurde im angefochtenen Bescheid aber nicht einmal ansatzweise geprüft."

V.4. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 27. März 2012, 2008/10/0157, dieser Auffassung angeschlossen und Nachfolgendes ausgeführt:

„Der Verwaltungsgerichtshof schließt sich der Auslegung des § 179a StVG durch den Verfassungsgerichtshof an. Diese Bestimmung enthält keine Verpflichtung des Bundes zur Übernahme von Kosten einer, anlässlich der bedingten Entlassung durch Weisung vorgeschriebenen, Unterkunftsnahme in einem Wohnheim. Aus dem Umstand, dass Strafrechtspflege in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG Bundessache ist, kann nicht geschlossen werden, dass der Bund aufgrund gesetzlicher Regelung, wie dies § 7 des Salzburger Sozialhilfegesetzes voraussetzt, Hilfe leistet. Auch der in der Gegenschrift enthaltene Hinweis auf § 2 F-VG ist nicht geeignet, eine fehlende gesetzliche Regelung iSd § 7 des Salzburger Sozialhilfegesetzes zu substituieren. Der Umstand, dass das Land aufgrund seiner Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz auf dem Gebiet der Sozial- und Behindertenhilfe Leistungen erbringt, die unter bestimmten Voraussetzungen und für einen bestimmten Personenkreis allenfalls vorrangig vom Bund zu organisieren und zu finanzieren wären, stellt keinen im Salzburger Sozialhilfegesetz vorgesehenen Abweisungsgrund dar (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg.Nr. 18.954/2009, ebenfalls zum Tiroler Rehabilitationsgesetz).
Für den Beschwerdefall - der dem vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg.Nr. 17.632/2005 entschiedenen Fall auch insoweit gleicht, als der Beschwerdeführerin nicht die Weisung erteilt wurde, im Wohnheim N. nicht nur zu wohnen, sondern sich dort auch einer Behandlung zu unterziehen - folgt daraus, dass ein Anspruch

der Beschwerdeführerin nicht allein mit dem Hinweis auf die Subsidiaritätsklausel des § 7 des Salzburger Sozialhilfegesetzes verneint werden durfte.
Sollte, wie in der Gegenschrift hervorgehoben, eine Vereinbarung zwischen dem Träger des Wohnheims und dem Bundesministerium für Justiz bestehen, nach der der Bund eine Kostenvergütung in Form eines Tagsatzes leistet, träfe es zwar zu, dass insofern 'aufgrund vertraglicher Regelung' Hilfe geleistet würde, ein Sozialhilfeanspruch wäre nach dem klaren Wortlaut des § 7 des Salzburger Sozialhilfegesetzes aber auch dann noch (arg. 'soweit') gegeben, wenn die Hilfeleistung aufgrund vertraglicher Regelung nicht den gesamten Lebensbedarf der Beschwerdeführerin abdeckte. Hiezu fehlt es freilich an Feststellungen der belangten Behörde."

V.5. Darüber hinaus führte der Verwaltungsgerichthof in seinem Erkenntnis vom 20. Mai 2015, 2012/10/0188, zum Oö. Mindestsicherungsgesetz Nachfolgendes aus:

„Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Verpflichtung des Bundes zur Übernahme von Kosten iSd § 179a StVG nur in einem bestimmten, hier normierten Umfang besteht. Sie umfasst nicht auch die darüber hinausgehenden Kosten des Lebensbedarfes eines bedingt Entlassenen (vgl. dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. September 2005, VfSlg.Nr. 17.632, und - diesem folgend - das hg. Erkenntnis vom 27. März 2012, Zl. 2008/10/0157).
Davon ausgehend bedürfte allerdings die Annahme, die Beschwerdeführerin habe 'die aufgrund der bedingten Entlassung gegenüber dem Bund' bestehenden Ansprüche '- insbesondere die Mietkosten -' nicht verfolgt, obwohl dies zumutbar und nicht aussichtslos wäre und solcherart die sie gemäß § 7 Oö. BMSG treffende Bemühungspflicht verletzt, sachverhaltsbezogene Feststellungen, denen nachvollziehbar entnommen werden kann, dass und inwieweit der Beschwerdeführerin gemäß § 179a StVG Ansprüche gegenüber dem Bund zustehen und welche ihr möglichen und zumutbaren Schritte zur Geltendmachung bzw. Erfüllung dieser Ansprüche sie unterlassen hat. Erst auf dem Boden solcher Feststellungen kann beurteilt werden, ob der Beschwerdeführerin ein die Versagung der beantragten Hilfe rechtfertigender Verstoß gegen die Bemühungspflicht gemäß § 7 Oö. BMSG zur Last liegt. Dies gilt sinngemäß auch für die Annahme, die Beschwerdeführerin hätte 'eine Mitversicherung in der Krankenversicherung über die Eltern zu beantragen' gehabt.
Indem die belangte Behörde dies verkennend die gebotenen Feststellungen unterlassen hat, hat sie den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet."

V.6. Zusammengefasst sind daher zur endgültigen Beurteilung, inwiefern der Bf einer sozialen Notlage iSd § 6 Oö. BMSG unterliegt bzw. inwiefern die Kosten für seine Unterbringung nach § 179a StVG im Sinne einer Vollversorgung getragen werden, weitere Sachverhaltsfeststellungen erforderlich. Diese Sachverhaltsfeststellungen hat die belangte Behörde im fortgesetzten Verfahren zu treffen und allenfalls ergänzende Erhebungen zu tätigen.

V.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte derartige Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden. Würde

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach Auffassung des Bf die gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entzogen werden.

V.8. Aus den dargelegten Gründen war der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Im nunmehr durchzuführenden Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichts gebunden, wonach weitergehende Sachverhaltserhebungen zur Feststellung der persönlichen Notlage iSd § 6 Oö. BMSG zu treffen sind. Erst im Anschluss daran wird sich zeigen, ob eine entsprechende Notlage tatsächlich nicht gegeben ist bzw. inwiefern allenfalls das Vorbringen der belangten Behörde zutreffend ist, dass aufgrund der Subsidiarität iSd § 6 Abs. 5 Oö. BMSG bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen tatsächlich eine ausreichende Vorsorge getroffen wurde. Das diesbezügliche Ergebnis darf aufgrund der obigen Ausführungen allerdings vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht vorweggenommen werden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung auch im Einklang mit der nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Kostenübernahme des Bundes gemäß § 179a StVG (VwGH 27.3.2012, 2008/10/0157; 20.5.2015, 2012/10/0188).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer